



OWL Umweltanalytik GmbH s Westring 93s33818 Leopoldshöhe

Novelle der Klärschlammverordnung

Am 18.01.2017 hat das Bundeskabinett die Novelle der Klärschlammverordnung beschlossen. Nach der anschließenden Zustimmung des Bundesrats im Mai wird die Novelle im Herbst dieses Jahres rechtsverbindlich. Damit wird die **Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlamm und dessen Aschen verpflichtend. Phosphor, eine wichtige, jedoch endliche essentielle Ressource, soll künftig aus kommunalen Klärschlämmen noch stärker als bisher genutzt werden.

Es gelten **lange Übergangsfristen**. Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen tritt bei Anlagen mit einer Ausbaugröße von ≥ 100.000 EW erst 12 Jahre, bei Anlagen ≥ 50.000 EW 15 Jahre nach der Einführung der Verordnung in Kraft. Für Abwasserbehandlungsanlagen mit weniger als 50.000 EW besteht weiterhin die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung sowie dann auch im Landschaftsbau.

Mit der Novelle ergeben sich zudem Veränderungen bezüglich der **Untersuchungshäufigkeit** und des **-umfangs**. Je **250 produzierte Tonnen TS** pro Jahr soll eine Klärschlammuntersuchung mit kleinerem Umfang vorgenommen werden. Es müssen **mindestens vier**, dürfen aber **höchstens zwölf Untersuchungen** im Jahr sein. Die umfangreiche große Untersuchung bleibt beim Rhythmus von zwei Jahren, wird aber zusätzliche Prüfmerkmale umfassen. **Klärschlammgemische** und **-kompost** müssen **je 500 Tonnen TS** umfassend untersucht werden.

Alle nach AbfKlärV untersuchungspflichtigen Parameter müssen weiterhin an der **Doppelprobe** – also in zwei getrennten Analysen aus einer Klärschlammprobe – bestimmt werden.

Möchten Sie ihren Klärschlamm weiterhin auf die Eignung für eine landwirtschaftliche Verwertung untersuchen lassen, sprechen Sie uns direkt an. Unser Kooperationspartner AGROLAB wird zeitnah die passenden Prüfpakete erstellen, so dass wir in Abstimmung mit Ihnen Ihren Auftrag entsprechend anpassen können.

Für Kunden, die **Klärschlämme thermisch verwerten**, bieten wir die Untersuchung für sämtliche relevanten Deklarationsanalysen an. Neben dem klassischen Prüfbericht werden die Ergebnisse zusätzlich mit den geforderten Grenzwerten des Kraftwerks in einer übersichtlichen Tabelle dargestellt, damit Sie auf einen Blick sehen können, ob Ihr Klärschlamm den Anforderungen entspricht.

Änderungen der Düngemittelverordnung

Im Rahmen ihrer Sitzung am 31.03.2017 stimmten die Länder bereits der Änderung der Düngemittelverordnung zu. Bislang sah diese vor, dass ab dem 01.01.2017 **synthetische Polymere** bei der Herstellung von Düngemitteln nur noch verwendet werden dürfen, soweit sich diese mindestens um 20 Prozent in zwei Jahren abbauen lassen. Im Zuge der Änderung der Düngemittelverordnung können jetzt noch **bis zum 31.12.2018** synthetische Polymere in Verkehr gebracht werden, die nicht den Maßgaben der DüMV entsprechen und eine geringere Abbaurate besitzen. Zudem müssen die Polymere in die Düngedeklaration übernommen werden.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. R. Noll

M. Sc. J. Brauer